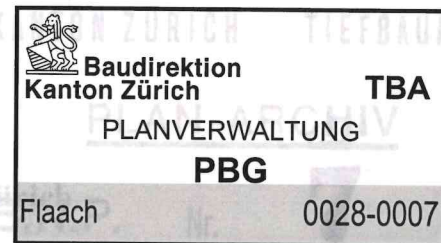


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 26. April 1972**



Flaach

2107. **Quartierplan.** Am 19. Februar 1972 ersuchte der Gemeinderat Flaach um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Oktober 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Langen. Dieser Beschluss wurde am 22. Oktober 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 14. Januar 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Flaachtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Westen durch die Langenstrasse, im Norden durch die Moosstrasse und im Osten durch den Flaacherbach, öffentliches Gewässer Nr. 3, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Flaach wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient eine von der Moosstrasse aus führende Ringstrasse. Zwischen dieser Ringstrasse und der Flaachtalstrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit 28 m an der Langenstrasse, mit 24 m an der Moosstrasse und mit 20 m an der vorgesehenen Ringstrasse festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,34 % bei der Moosstrasse, von 3,1 % bei der projektierten Ringstrasse und von 3 % bei der Langenstrasse auf.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebiets an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebiets bestehen werden.

Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündung der Langenstrasse in die Flaachtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für diese Anpassungen wie auch diejenigen für die Strassenaufweitung in der Flaachtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, soweit sie durch den Ausbau der Langenstrasse bedingt sind, gehen zu Lasten der am Quartierplan Langen beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten des Ausbaus der Langenstrasse.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Flaach vom 19. Oktober 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Langen mit Bau- und Niveaulinien an der Langenstrasse, der Moosstrasse sowie an der projektierten Ringstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt.

- 111
- a) Die Einmündung der Langenstrasse in die Flaachtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, muss in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert werden.
 - b) Die Kosten für die notwendigen Anpassungen sowie die Aufweitung der Fahrbahn der Flaachtalstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs bzw. soweit sie durch den Ausbau der Langenstrasse bedingt sind, müssen von den am Quartierplan Langen beteiligten Grundeigentümern getragen werden bzw. gehen zu Lasten des Ausbaus der Langenstrasse.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Flaach für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. April 1972.

Vor dem Regierungsrat.
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler